



## Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Hagen

Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
in der Stadt Hagen – Geschäftsstelle  
Berliner Platz 22 ( Rathaus II )  
58089 Hagen

### Antragsteller:

Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon/Fax: \_\_\_\_\_  
Telefon Mobil: \_\_\_\_\_  
e-mail: \_\_\_\_\_

### Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

In meiner Eigenschaft als \_\_\_\_\_  
(Gericht, Behörde, öff. best. u. vereidigter Sachverständiger, Sonstiger - bitte erläutern)

bin ich mit u.a. Bewertungsobjekt aus folgenden Gründen befasst:

Ich beantrage hiermit gem. § 10 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW) vom 23. März 2004 – zuletzt geändert am 16.07.2013 (vgl. nächste Seite) eine Auskunft über Vergleichswerte aus der Kaufpreissammlung.

#### Bewertungsobjekt:

Straße, HsNr.	
Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	
Nr. Aufteilungsplan	
Wertermittlungsstichtag	

#### Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale aufweisen:

Eigentumsart	<input type="checkbox"/> unbebaut <input type="checkbox"/> bebaut <input type="checkbox"/> Wohnungs- bzw. Teileigentum		
Räumliche Lage (z.B. Stadtbezirk, Gemarkung, Straße)			
Gebäudeart			
Zeitspanne der Vertragsabschlüsse	von		bis
Baujahr oder Baujahresspanne	von		bis
Wohn- / Nutzfläche	von	m <sup>2</sup>	bis m <sup>2</sup>
Wohnlage			
Ausstattung			
Grundstücksfläche	von	m <sup>2</sup>	bis m <sup>2</sup>
Weitere Merkmale			

Der Antragsteller verpflichtet sich,

1. alle erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und sie nur zu dem oben angegebenen Zweck zu verwenden
  2. die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sowie des § 10 der Gutachterausschussverordnung NRW vom 23. März 2004 einzuhalten
  3. die für die Auskunft anfallenden Gebühren gem. Allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung NW (s. Rückseite) zu übernehmen.
- Dem Antragsteller ist bekannt, dass mit der Auskunft aus der Kaufpreissammlung keine Aussage über die Verwendbarkeit der Daten im Einzelfall verbunden ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und ggf. Stempel

**Bitte diesen Antrag unterzeichnet per Fax an 02331 / 207 – 2462  
oder per E-Mail an [gutachterausschuss@stadt-hagen.de](mailto:gutachterausschuss@stadt-hagen.de) senden.**

Kaufpreisdaten sind Grundstücks- und Auswertungsinformationen auf der Basis notarieller Grundstückskaufverträge. Für die Verwendung der Daten aus der Kaufpreissammlung gilt § 10 der Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO NRW) vom 23.03.2004 zuletzt geändert am 16.07.2013.

**Auszug aus der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte**  
(Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GVBl. 2004 Nr.10 S. 146)  
zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 16.07.2013 (GV. NRW. 2013 S.483)

**§ 10 Verwendung der Daten der Kaufpreissammlung**

- (1) Für die aus der Kaufpreissammlung abgeleiteten Produkte gilt der Leistungsschutz für Datenbanken der §§ 87a ff des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG).
- (2) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und der Empfänger der Daten die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zusichert. Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Auskunft von öffentlich bestellten und vereidigten oder nach DIN EN 45013 zertifizierten Sachverständigen für Grundstückswertermittlung zur Begründung ihrer Gutachten beantragt wird.
- (3) Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen in Gutachten angegeben werden, soweit es zu deren Begründung erforderlich ist. Die Angabe in einer auf natürliche Personen beziehbaren Form ist jedoch nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (4) Die Abgabe von Auswertungen nach § 5 Abs. 5 Buchstabe e und Auskünfte aus der Kaufpreissammlung in anonymisierter Form sind ohne Darlegung eines berechtigten Interesses zulässig. Die anonymisierte Auskunft aus der Kaufpreissammlung ist keine Auskunft aus der Kaufpreissammlung im Sinne des § 195 Abs. 3 BauGB.

Daten sind bereits dann auf eine natürliche Person beziehbar, wenn Straße und Hausnummer angegeben werden oder ein Rückschluss in anderer Weise möglich ist. Das bedeutet, dass der Sachverständige die Daten vor der Angabe im Gutachten in der Regel zu anonymisieren hat.

---

**Auszug aus der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung NRW**  
**VermWertGebO NRW**  
vom 5. Mai 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016

Tarifstelle:

7.3. bb)	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 BauGB; § 10 GAVO NW)	
	Erteilung von Auskünften je Wertermittlungsfall	
	bis einschließlich zehn mitgeteilter Vergleichsfälle	
	über unbebaute und bebaute Grundstücke .....	<b>140 €</b>
	jeder weitere mitgeteilte Vergleichswert .....	<b>10 €</b>